

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Dassel beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet. An seiner Stelle können der Nutzungsberechtigte, die Erben oder andere nächste Angehörige in dieser Reihenfolge herangezogen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grabstellen mit deren Zuweisung, im Übrigen mit der Antragstellung oder Veranlassung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann im begründeten Ausnahmefall vom Gebührenschuldner volle oder teilweise Vorauszahlung verlangt werden.

§ 4

Gebühr bei Rücknahme oder Änderung von Aufträgen und Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen zurückgenommen oder verändert, nachdem mit der Arbeitsausführung begonnen wurde, so wird eine Gebühr zur Kostendeckung für die tatsächlich erbrachten Arbeiten und die damit verbundenen Folgeleistungen erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem ausgeführten Arbeitsumfang auf der Grundlage der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Dassel vom 26. April 2018 außer Kraft.

Dassel, den 12. Dezember 2024



Stadt Dassel

Sven Wolter
Bürgermeister

GEBÜHRENTARIF
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dassel
vom 12.12.2024

I. Grabnutzungsgebühren

Reihengrab	
a) für Verstorbene ab 6 Jahre alt	784,00 €
b) für Verstorbene bis 5 Jahre alt	445,00 €
Umwandlung von Reihen- in Wahlgräber	341,00 €
Wahlgrab 1-stellig	1.098,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	37,00 €
Wahlgrab 2-stellig	1.915,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	64,00 €
Wahlgrab 3-stellig	2.732,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	91,00 €
Wahlgrab 4-stellig	3.572,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	119,00 €
Wahlgrab 5-stellig	4.412,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	147,00 €
Urneneinzelgrab	631,00 €
Urnendoppelwahlgrab	1.507,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	50,00 €
Urnendreierwahlgrab	2.067,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	69,00 €
Beisetzung einer Urne in einem vorh. Erdgrab	374,00 €
Rasengrabstätten	
je Erdgrab incl. Pflege	1.195,00 €
je Urnengrab incl. Pflege	838,00 €
Rasengrabstätten mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte	
je Erdgrab incl. Pflege	1.401,00 €
je Urnengrab incl. Pflege	989,00 €
je Urnengrab unterm Baum incl. Pflege	989,00 €

II. Bestattungsgebühren

Erdgrab	
a) für Verstorbene ab 6 Jahre alt	604,00 €
b) für Verstorbene bis 5 Jahre alt	259,00 €
Urnengrab	158,00 €

III. Benutzungs- und sonstige Gebühren

Nutzung der Trauerhalle	334,00 €
Nutzung der Leichenkammer	183,00 €
Nutzung der Kühlkammer	66,00 €

Erstmalige Entsorgung von Kränzen, Gestecken und Blumen,
soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen
nicht nachgewiesen wird

Erdgrab	
a) für Verstorbene ab 6 Jahre alt	128,00 €
b) für Verstorbene bis 5 Jahre alt	128,00 €
Urnengrab	58,00 €

Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Aufstellung von stehenden Grabmalen (einschließlich der Standsicherheitsprüfung)	62,00 €
Genehmigung liegende Grabmale	27,00 €

Kosten für die Grabräumung,
sofern die Räumung der Grabstätte nicht durch den Nutzungsberechtigten
erfolgt

Erdgrab, pro Grab	
a) für Verstorbene ab 6 Jahre alt	178,00 €
b) für Verstorbene bis 5 Jahre alt	154,00 €
Urnenerdgrab	113,00 €

Rasengrab mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte	66,00 €
---	---------

Aufstellung eines Altgrabmales auf besonderen Altgrabmalstellen	102,00 €
--	-----------------

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine
Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.